

STATUTEN

der Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte IGGH

ART. 1 NAME UND SITZ

Die IGGH (Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Die IGGH ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

ART. 2 ZWECK

Die IGGH wahrt die Interessen gehörloser und hörbehinderter Menschen.

Die IGGH fördert den Austausch und die Zusammenarbeit durch:

- Pflege und Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches, des Zusammenhaltes und der Zusammenarbeit zwischen Gehörlosen, Hörbehinderten sowie den Organisationen und Institutionen im Kanton Bern und in den angrenzenden Regionen
- Erhaltung und Förderung einer gehörlosen- und behindertengerechten Bildungs-, Sozial- und Gesellschaftspolitik
- Mitwirkung bei der öffentlichen und politischen Meinungsbildung
- Interessenvertretung bei Behörden, Institutionen und in der Öffentlichkeit
- Förderung des Zugangs zu öffentlichen Kulturanlässen
- Förderung und Einsatz für die Gleichstellung gehörloser und hörbehinderter Menschen
- Unterstützung und Förderung von Gruppen, die sich für die Interessen der Gehörlosen und Hörbehinderten einsetzen

Sie strebt die Zusammenarbeit und Koordination mit Organisationen, auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene an. Die IGGH kann Mandate auf nationaler Ebene übernehmen.

Zur Umsetzung Ihrer Zweckbestimmung führt die IGGH eine Geschäftsstelle.

ART. 3 AUFGABEN

Die IGGH erfüllt im Rahmen ihres Zwecks folgende Aufgaben:

- Sie führt eine Geschäftsstelle.
- Sie vertritt die Interessen der Gehörlosen und Hörbehinderten im Bereich des Öffentlichen Verkehrs und in anderen Bereichen und setzt sich auf kantonaler und nationaler Ebene für Verbesserungen ein.
- Sie schafft und pflegt Netzwerke zwischen den Gehörlosen- und Hörbehindertenorganisationen.

- Sie schafft und pflegt Netzwerke zwischen Organisationen der öffentlichen und halböffentlichen Hand.
- Sie erbringt Dienstleistungen für ihre Mitglieder.
- Sie stellt ein vielfältiges Kursangebot zur Verfügung.
- Sie führt Informationsveranstaltungen durch.
- Sie leistet kommunikative und technische Unterstützung für kulturelle Anlässe.
- Sie lanciert und führt Projekte in sozialpolitischen und kulturellen Bereichen.
- Sie kann Dienstleistungen in den Regionen, die durch Vereinsauflösungen (Gehörlosen- und Hörbehindertenvereine) wegfallen, übernehmen.

ART. 4 MITGLIEDER

Die IGGH hat Kollektiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder.

Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, wie Vereine, Selbsthilfeorganisationen, Fachinstitutionen oder Stiftungen mit sozialen, kulturellen oder erzieherischen Aufgaben, die sie für gehörlose und hörbehinderte Menschen erbringen.

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben der IGGH unterstützen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders für die IGGH eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ART. 5 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder für das darauffolgende Jahr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

ART. 6 AUFNAHME, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein.

Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs bestätigen die Bewerber, dass sie sich zur Einhaltung der Statuten der IGGH verpflichten.

Bewerber richten ihr Aufnahmegesuch schriftlich an die Geschäftsstelle.

Das Gesuch für eine Einzelmitgliedschaft wird von der Geschäftsstelle im einfachen Verfahren behandelt.

Das Gesuch für eine Kollektivmitgliedschaft wird an den nächsten Vorstandssitzungen in einem einfachen und raschen Verfahren behandelt. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme einer Kollektivmitgliedschaft und kommuniziert dies an der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft kann nur auf das Ende des Rechnungsjahres aufgelöst werden:

- durch Austritt, der unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss
- durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung rückwirkend erfolgt

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds hat dieses dem Verein gegenüber sämtlichen fälligen und laufenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ART. 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder:

- anerkennen die Statuten
- entrichten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe ihres Mitgliederbeitrages beschränkt.

ART. 8 FINANZEN

Die Einnahmen der IGGH bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand auf der Basis von Leistungsverträgen
- freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter
- Kredit- und Darlehensaufnahmen
- Abgeltungen für Dienstleistungen der Geschäftsstelle
- Beiträgen aus Fonds und Stiftungen sowie von Organisationen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und / oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

ART. 9 ORGANE

Die Organe der IGGH sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

ART. 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGGH.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten 5 Monate des Jahres statt. Die Einladung dazu erfolgt unter Wahrung einer vierwöchigen Frist und unter Beilegung der Traktandenliste. Allfällige Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Jedes Kollektivmitglied kann 2 Personen mit je einer Stimme an die Mitgliederversammlung delegieren. Einzel- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kollektivmitglieder einberufen. Kann die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände wie eines ausserordentlichen behördlichen Beschlusses physisch nicht vor Ort durchgeführt werden, so kann der Vorstand auf Beschluss die Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder mit einer Videokonferenz durchführen. Es gelten die gleichen Termine sowie Bestimmungen zum Abstimmungs- und Wahlverfahren wie bei einer physischen Mitgliederversammlung.

ART. 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge der Kollektivmitglieder, Einzel- und Ehrenmitglieder und des Vorstandes
- Änderungen der Statuten
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Entscheid über den Anschluss der IGGH an eine nationale Organisation
- Entscheid über Ausschlüsse von Kollektiv- und Einzelmitgliedern
- Beschlussbefassung über die Auflösung der IGGH und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht unter Entlastung der Organe.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle.

ART. 12 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.

- einem Präsidenten
- einem Vizepräsidenten
- und 3 bis 7 weiteren Personen

Das Amt des Präsidenten und / oder des Vizepräsidenten sollte, wenn möglich durch eine gehörlose oder hörbehinderte Person ausgeübt werden.

Der Vorstand wird in den geraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung kann auch auf dem schriftlichen Zirkularweg (auch E-Mail) erfolgen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

ART. 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks. Der Vorstand

- beschliesst die Vereinspolitik und fasst Beschlüsse über die laufenden Geschäfte
- schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliederbeitrages vor
- beschliesst das Jahresbudget
- wählt den Geschäftsführer
- setzt Arbeits-/Projektgruppen ein und verabschiedet deren Berichte und Empfehlungen
- erstellt ein Organisationsreglement
- übernimmt und delegiert die Vertretung gegen aussen

ART. 14 REVISIONSSTELLE

Die Revision wird durch eine professionelle Revisionsstelle oder durch 2 Mitglieder eines angeschlossenen Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, vorgenommen. Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

ART. 15 AUFLÖSUNG

Die Vereinsauflösung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Mitgliederversammlung damit nicht eine andere Person oder Institution beauftragt.

Ein allfälliges Restvermögen geht an den Verein pro audito bern oder falls dieser nicht mehr besteht, an eine Drittorganisation mit gleichen Zielsetzungen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2021 verabschiedet.

Sie treten am 18. Mai 2021 in Kraft.

Bern, den 18. Mai 2021

Präsident IGGH
Theo Jucker

Vizepräsidentin
Christine Bütikofer

Generell stehen Personenbegriffe immer auch für die weibliche Form